

Satzung

der Turn- und Sportgemeinschaft Scheersberg e.V.

Diese Satzung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
Turn- und Sportgemeinschaft Scheersberg e.V.
abgekürzt ‚TSG Scheersberg e.V.‘
- (2) Vereinssitz der TSG Scheersberg e.V. ist Steinbergkirche.
- (3) Der Verein wurde am 6. Juli 1967 durch Zusammenschluss der Vereine TSV Quern und TSV Steinberg gegründet.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Sport dienen.
- (2) Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die TSG Scheersberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keinem Mitglied Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können an Vorstandsmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder Aufwandsentschädigungen aus der ‚Ehrenamtspace‘ nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden seiner Sportarten. Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen an.
- (2) Der Verein führt die den Fachverbänden zustehenden Beitragsanteile pünktlich ab.

§ 5 Ordnungen

- (1) Die Schaffung, die Streichung sowie die Änderung von satzungsergänzenden Ordnungen erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand rückwirkend zum entsprechenden Monatsbeginn.
- (4) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid kann nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (5) Für besondere Verdienste im Verein kann auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber beschließen die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.
- (2) Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und an der Satzung.
- (3) Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Dies gilt auch für die Bestimmungen der entsprechenden Fachverbände.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu den vereinbarten Terminen zu bezahlen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens 30 Tage vor Quartalsende dem Vereinsvorstand zugegangen sein. Der Austritt wird zum Quartalsende wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von 6 Monatsbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder anhaltender Verstöße gegen die Satzung vom Vorstand nach vorheriger Anhörung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid hierüber ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tag der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, schriftlicher Einspruch an den

Hauptausschuss zulässig, der sie der nächsten Mitgliederversammlung zuleitet, welche dann darüber entscheidet.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Vereinsbeiträge vor.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschließen die Höhe der monatlichen Beiträge für passive Mitglieder, Einzelmitglieder bis 18 Jahre und ab 19 Jahre und für Familienmitglieder bis 18 Jahre und ab 19 Jahre.
- (3) Es können auch Beschlüsse über Aufnahmegebühren und Umlagen getroffen werden.
- (4) Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Einzugstermin wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann Abweichungen vom Einzugsverfahren genehmigen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die 16 Jahre und älter sind.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Vereinsorgane

(1) Die Organe der TSG Scheersberg e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der TSG Scheersberg e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung wird durch Aushang in den Schaukästen und ggf. zusätzlich als Auslage im TSG Sportlerheim in Steinbergkirche mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 30 Tage vorher eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der TSG Scheersberg e.V. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes
 6. Satzungsänderungen
 7. Anträge
 8. Auflösung des Vereins

- (7) Der Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt 2 Monate nach dem Termin der Mitgliederversammlung zur Einsicht im TSG Sportlerheim während dessen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Erhält der Vorstand während dieser Zeit keinen schriftlichen Einspruch gegen das Protokoll, so gilt dies als genehmigt. über eventuelle Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schriftwart
 4. der Kassenwart
 5. der technische Leiter
 6. der Jugendwart
 7. der Beisitzer
 8. die Beisitzerin
- (3) Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Kassenwartes. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3., 4. und 5. wählen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Immer 2 Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind zur gemeinsamen Vertretung berechtigt. Der Vorstand kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter einstellen.
- (5) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Während in dem einen Jahr die Vorstandsmitglieder mit geraden Zahlen gewählt werden, stehen im nächsten Jahr die Vorstandsmitglieder mit ungeraden Zahlen zur Wahl an, beginnend mit den Vorstandsmitgliedern mit den geraden Zahlen.
- (6) Der Jugendwart ist durch Wahl nach der Jugendordnung der TSG Scheersberg e.V. Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Ordnungen (§ 5), die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Einladungen hierzu müssen mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 16 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorstand
 2. den Spartenleitern
- (2) Die Spartenleiter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Sparten gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (3) Die Leitung des Hauptausschusses hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die über den Rahmen der Führungs- und Verwaltungsaufgaben des Vorstandes hinausgehen oder die eine gemeinsame Beratung mit den Spartenleitern erforderlich machen.
 2. Koordination der Belegungspläne für Hallen und Spielplätze.
 3. Entgegennahme der Haushaltsvoranschläge der Sparten und Beratung hierüber.
 4. Entgegennahme von Einsprüchen nach § 8, Absatz 4.
- (5) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf bzw. Ermessen des Vorstandes zusammen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Spartenleiter dies wünscht. Die Einladung zur Hauptausschusssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Für die Geschäftsführung der TSG Scheersberg e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Wahlperiode von 2 Jahren 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die 2 Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Führung der geprüften Unterlagen schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

- (2) Der 3. gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist.
- (3) Wiederwahl von Kassenprüfern ist für eine 2. Wahlperiode möglich.

§ 19 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, Sporthallen und in den Räumen des Vereins oder des Gastgebers.
- (2) Der Verein versichert im Rahmen der Richtlinien des Landessportverbandes seine Mitglieder gegen Unfälle und Haftpflichtschäden.

§ 20 Sportjugend

- (1) Die Vereinsmitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter nach der Jugendordnung gewählten Vertreter bilden die Sportjugend der TSG Scheersberg e.V.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe im Verein und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Vereins dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der TSG Scheersberg e.V., die vom Jugendtag des Vereins beschlossen wird. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (4) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der TSG Scheersberg e.V. ab.
- (5) Im Haushaltsvoranschlag des Vereins ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen.

§21 Satzungsänderungen

- (1) Jedes Mitglied kann beim Vorstand die gültige Satzung anfordern.
- (2) Satzungsänderungen können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung den anwesenden Teilnehmern der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die auch 3 Liquidatoren für die Abwicklung wählen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der TSG Scheersberg e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die Gemeinde Steinbergkirche oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports in ihrem Einzugsbereich zu verwenden hat.

Diese genehmigte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der TSG Scheersberg e.V. am 15. März 2006 in Steinbergkirche beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 21. November 1988 verliert am Tage der Eintragung der neuen Satzung beim Registergericht ihre Gültigkeit.

Jugendordnung

der Turn- und Sportgemeinschaft Scheersberg e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlicher und Jugendmitarbeiter, die der TSG Scheersberg angehören. Sie führt im Rahmen der Satzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sie gibt sich diese Ordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, selbst.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, durch die Jugendarbeit den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, um in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und durch Begegnungen mit anderen Gruppen die Bereitschaft zur Verständigung vertiefen. Die Vereinsjugend unterstützt die Jugendarbeit der Abteilungen der TSG Scheersberg und vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen des Vereins in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle dem Verein angehörenden Kinder, Jugendliche und Jugendmitarbeiter sowie der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart.

§ 4 Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind

- a. die Jugendvollversammlung
- b. der Jugendausschuss

§ 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der TSG Scheersberg. Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung gehören:

1. Wahl eines Jugendwartes, der volljährig sein muss
2. Wahl von drei Mitgliedern für den Jugendausschuss
3. Bestätigung der Vertreter der Abteilungen für den Jugendausschuss

4. Beschlussfassung über die Jugendordnung, Richtlinien, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art
5. Beschlussfassung über die Jahresplanung des Jugendausschusses
6. Entlastung des Jugendausschusses

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung der TSG Scheersberg zusammen, die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher durch Aushang. Auf Antrag eines Drittels aller jugendlichen Mitglieder oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand ist,
2. je einem Vertreter aus den verschiedenen Abteilungen, die von diesen gewählt und von der Jugendversammlung zu bestätigen sind,
3. drei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf der Jugendversammlung zu wählen sind.

Der Jugendausschuss hat den Zweck, die Vorstellungen der Jugendlichen im Verein zu verwirklichen. Seine Aufgabe ist die Vertretung der Jugendlichen des Vereins. Der Jugendausschuss dient als Bindeglied zwischen Jugend, Vorstand und Verein.

Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst weiter:

- a. die Information der Jugendlichen über alle sie betreffenden Belange,
- b. die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen,
- c. den Beistand Jugendlicher bei Streitfällen.

Der Jugendausschuss tagt in der Regel monatlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Wahlen

1. Berechtigt zur Wahl des Jugendausschusses sind alle Mitglieder der Jugendversammlung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar in den Jugendausschuss sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Wahlperiode des Jugendwartes bestimmt die Vereinssatzung.
4. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt jährlich.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Jugendvollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch die Jugendversammlung beschlossen werden.
2. Die Jugendordnung ist ein Teil der Vereinssatzung.
3. Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendvollversammlung der TSG Scheersberg nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand am 11. Juli 1983 in Kraft.

